

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG

Robert-Rössle-Str. 10
13125 Berlin

- nachfolgend „**EUZ**“ genannt -

und

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH

Robert-Rössle-Str. 10
13125 Berlin

- nachfolgend „**EZR**“ genannt -

EUZ und EZR nachfolgend gemeinsam die „**Parteien**“ genannt

§ 1

Gewinnabführung

(1) EZR ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an EUZ abzuführen. Abzuführen ist in entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um (a) einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (b) um den Betrag, der in entsprechender Anwendung von § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und (c) den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag.

(2) EZR kann mit Zustimmung von EUZ Beträge aus dem Jahresüberschuss - mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen - insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gemäß § 272 Abs. 3 HGB gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von EUZ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Parteien gehen davon aus, dass § 253 Abs. 6 HGB nicht unter die Abführungssperre nach § 301 AktG i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB fällt. Sollte der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung eine anderslautende Regelung treffen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

(3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

(1) EUZ ist in entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 1 AktG gegenüber EZR verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der EUZ sowie der Gesellschafterversammlung der EZR.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von EZR wirksam. Mit Wirksamwerden des Vertrages gelten die Bestimmungen dieses Vertrages rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

(3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ende einer Mindestlaufzeit von fünf (5) Zeitjahren gerechnet ab Beginn des ersten Jahres der Wirksamkeit, schriftlich gekündigt werden.

(4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden. Als wichtiger Grund gilt ebenso der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der EZR durch die EUZ. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

* * *

Unterschriften auf der folgenden Seite

Berlin, den

Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG

Dr. Andreas Eckert
Vorstandsvorsitzender

Jens Giltsch
Prokurist

Berlin, den

Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH

Dr. Lutz Helmke
Geschäftsführer

Dr. Dirk W. Becker
Prokurist